



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# Amtliches Mitteilungsblatt 03/2015

Bachelorstudiengang  
Combined Studies

## **Prüfungsordnung**

- Siebte Änderung

Vechta, 4.2.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 246

## INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies 3
- Neubekanntmachung der Studienordnung Kunstpädagogik/Kunst im Bachelorstudiengang Combined Studies 4
- Anlage: Studienverlaufsplan 7

## **Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies“ beschlossen durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 22. Sitzung am 23.01.2013, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung am 29.01.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 4/2013) wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 37. Sitzung vom 26.11.2014 und Genehmigung des Präsidiums vom 09.12.2014 wie folgt geändert:

### **Siebte Änderung**

Die Studienordnung des Teilstudiengangs **Kunstpädagogik/Kunst** wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 (Ziele des Studiums) wird in Satz 1 um folgende Aufzählungen ergänzt

„- multimediale Medienpraxis (Fotografie, digitale Bildbearbeitung, Neue Medien, Soundgeräte, Video);

- künstlerische Feldforschung;

- Jugend- und alltagskulturelle Phänomene;“;

und in Satz 4 wird der Begriff „Bildwerke“ durch das Wort „Kunstwerke“ ersetzt.

2.

§ 3 (Studienprogramm) wird in Modul **KU-2 Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst** die Prüfungsform „Referat oder Hausarbeit“ ersetzt durch „Fachpraktische Prüfung“;

in Modul **KU-6** wird der Modultitel wie folgt geändert: **„Bildendende Kunst – Werkstatt/Atelieralltag II Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten“**.

3.

§ 4 (Art und Umfang der Prüfungsleistungen) wird in Satz 1 und 3 der Begriff „Bildwerke“ durch das Wort „Kunstwerke“ ersetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 zu Satz 3.

4.

In Anlage 1 Studienverlaufsplan werden in Modul **KU-6 Bildendende Kunst – Werkstatt/Atelieralltag II** die Worte „Grafik und Malerei“ ersetzt durch die Worte „Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten“.

**Neubekanntmachung der Studienordnung  
Kunstpädagogik/Kunst  
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies“ zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta in seiner 37. Sitzung vom 26.11.2014 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 09.12.2014 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Kunstpädagogik/Kunst regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

**§ 2  
Ziele des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Das Studium befähigt zu grundlegenden und vertieften wissenschaftlich fundierten Kenntnissen in folgenden Feldern:

- Kunstgeschichte (Malerei, Plastik, Architektur, prozessorientierte und konzeptionelle Kunst);
- Multimediale Medienpraxis ( Fotografie, digitale Bildbearbeitung, Neue Medien, Soundgeräte, Video);
- künstlerische Feldforschung;
- Geschichte der Kunstpädagogik einschließlich aktueller Konzeptionen;
- Jugend- und alltagskulturelle Phänomene;
- Methoden der Bildrezeption;
- Kinder- und Jugendbildnerie;
- Kunsttheorie sowie
- Planung und Organisation von Kunstunterricht.

<sup>2</sup>Die erworbenen Einsichten befähigen sowohl zur wissenschaftlich fundierten Argumentation und Diskussion in oben genannten Feldern als auch zu entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich deren praktischer Anwendung.

<sup>3</sup>Ein weiterer zentraler Aspekt der Ausbildung ist die „künstlerische Befähigung“; dabei werden durch praktische Arbeit und theoretische Erläuterung grundlegende und vertiefte Einsichten in die komplexen Eigenarten des jeweiligen künstlerischen Mediums (Malerei, Grafik, Plastik, Objekt, konzeptionell-prozesshafte Kunst) und in künstlerisches Denken an sich gewonnen. <sup>4</sup>Die Ausbildung zielt dabei auf die Gestaltung eigener Kunstwerke in den oben genannten Feldern.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Berufsbefähigung“: Das Studium befähigt zur Arbeit in einem künstlerisch/kunstpädagogischen Berufsfeld durch die Vermittlung von grundlegenden und vertieften Kenntnissen sowie grundlegenden bzw. vertieften Fähigkeiten/Fertigkeiten in den Feldern Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik, Kinder-, Jugendbildnerie und künstlerische Praxis (Malerei, Grafik, Plastik und prozessorientierte und konzeptionelle Kunst). <sup>2</sup>Die Studierenden können kunstpädagogische Vermittlungsarbeit fundiert planen, organisieren und reflektieren. <sup>3</sup>Durch die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kreativität können entsprechende kreative Prozesse im Zuge des angestrebten kunstvermittelnden Berufes initiiert werden.

(3) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Die theoretische und reflektierte Auseinandersetzung mit künstlerischen Äußerungsformen gibt Einblick in Eigenarten menschlichen Geisteslebens. <sup>2</sup>Die künstlerisch-praktische Arbeit, die schon auf eine mehr oder weniger ausgeprägte eigene Positionierung hinausläuft, gibt emotional erfahrene Einsichten in das eigene Selbst.

<sup>3</sup>Angesprochene Aspekte fördern die Selbsterkenntnis und Selbstverortung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.

- (4) Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Die individuell mehr oder weniger erlangte Einsicht in die Komplexität menschlichen Seins als auch in dessen Wesensgründe durch die Beschäftigung mit Kunst leistet einen Beitrag zur reflektierten Einschätzung und Toleranz vielfältiger menschlicher Äußerungsformen.

### § 3 Studienprogramm

<sup>1</sup>Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KU-1	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche I	Pflicht	6 CP	8	Fachpraktische Prüfung
KU-2	Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst	Pflicht	5 CP	4	Fachpraktische Prüfung
KU-3	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche II	Pflicht	5 CP	5	Fachpraktische Prüfung
KU-4	Bildende Kunst - künstlerische Praxis - Vertiefung	Pflicht	6 CP	9	Fachpraktische Prüfung
KU-5	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag I: Malerei	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-6	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag II: Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-7	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag III: Plastik	Pflicht	5 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-8	Grundlagen der Kunstpädagogik I	Pflicht	6 CP	4	Klausur
KU-9	Grundlagen der Kunstpädagogik II	Pflicht	6 CP	4	Referat oder Projektbericht
KU-10	Einführung in die Kunstwissenschaft	Pflicht	9 CP	6	Klausur

Gesamtsumme: 60 CP / 49 SWS

<sup>2</sup>Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit drei bis sechs Exkursionstagen teilzunehmen. Die Exkursion wird jährlich angeboten. <sup>3</sup>Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

### § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt bei einem Thesenpapier und bei einer schriftlichen Ausarbeitung 2.000 bis 4.000 Zeichen bzw. mit einer schriftlichen Ausarbeitung 8.000 bis 24.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 50.000 Zeichen;

3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 8.000 bis 24.000 Zeichen;
4. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 25.000 bis 35.000 Zeichen.

<sup>2</sup>Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung (Abs. 3) als weitere Prüfungsform vorgesehen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachpraktische Prüfung (FP) als Prüfungsform beinhaltet die Erstellung von Kunstwerken. <sup>2</sup>Zudem kann eine theoretische Auseinandersetzung in Schriftform mit einem Umfang von in der Regel 6.000 bis 20.000 Zeichen eingefordert werden. <sup>3</sup>Die konkrete Anzahl der Kunstwerke und das künstlerische Medium werden ausgehend von den Anforderungen im jeweiligen Modul von der Modulleitung festgelegt.

## Anlage 1      Studienverlaufsplan



## Studienverlaufsplan Kunstpädagogik/Kunst

### Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2014/15

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

<b>1. Semester</b>	<b>KU-1 Bildende Kunst - Grundlagen künstl. Lehrbereiche I (6 CP)</b> KU-1.1 Grundlagen der Grafik (3 SWS) KU-1.2 Grundlagen der Plastik (2 SWS)	<b>KU-8 Grundlagen der Kunstpädagogik I (6 CP)</b> KU-8.1 Kunstpädagogische Grundlagen: Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Faches (2 SWS) KU-8.2 Geschichte der Kunstpädagogik von den Anfängen bis zur Gegenwart (2 SWS)	10 CP / 9 SWS
<b>2. Semester</b>	<b>KU-1.3 Grundlagen der Malerei (3 SWS)</b>	<b>KU-10 Einführung in die Kunstwissenschaft (9 CP)</b> KU-10.1 Einführung in die Kunstgeschichte I (2 SWS) KU-10.3 Methoden der Kunststreuung (2 SWS)	8 CP / 7 SWS
<b>3. Semester</b>	<b>KU-3 Bildende Kunst - Grundlagen der künstl. Lehrbereiche II (5 CP)</b> KU-3.1 Grundlagen der Medienpraxis / Videotechnik (2 SWS) KU-3.2 Grundlagen der Druckgrafik (3 SWS)	<b>KU-2 Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst (5 CP)</b> KU-2.1 Grundlagen der prozessorientierten und konzeptionellen Kunst (2 SWS)	10,5 CP / 9 SWS
<b>4. Semester</b>	<b>KU-4 Bildende Kunst - Künstlerische Praxis - Vertiefung (6 CP)</b> KU-4.1 Vertiefung der Grafik (3 SWS) KU-4.2 Vertiefung der Plastik (3 SWS) KU-4.3 Vertiefung der Malerei (3 SWS)	<b>KU-2.2 Ausgewählte Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst (2 SWS)</b>	8,5 CP / 11 SWS (mit PVB 17,5 CP / 13 SWS)
<b>5. Semester (Mobilitätsfenster)</b>	<b>KU-5* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag I: Malerei (6 CP)</b> KU-5.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Malerei (3 SWS)	<b>KU-9 Grundlagen der Kunstpädagogik II (6 CP)</b> KU-9.1 Kinderbildnerie - Bildsprache in der Ontogenese (2 SWS) KU-9.2 Kunstpädagogische Projekte (2 SWS)	12 CP / 7 SWS
<b>6. Semester</b>	<b>KU-6* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag II: Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten (6 CP)</b> KU-6.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Konzeptionelles und Prozessorientiertes Gestalten (3 SWS)	<b>KU-7* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag II: Plastik (5 CP)</b> KU-7.1 Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag Plastik (3 SWS) <i>KU-7 kann alternativ im 4. Semester belegt werden</i>	11 CP / 6 SWS

\* Pflichtexkursion: Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit drei bis sechs Exkursionstagen teilzunehmen. Die Exkursion wird jährlich angeboten.

#### Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/ Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PVB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Kunst abgeleistet wird, im vierten Semester zu belegen.